

Der Oberbürgermeister FB Kinder, Jugend und Familie 51.0	Drucksache 15291/12	Datum 10. Mai. 2012
--	------------------------	------------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Jugendhilfeausschuss	31.05.2012	X					
Verwaltungsausschuss	12.06.2012		X				
Rat	19.06.2012	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen Fachbereich 20	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

**Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen
Anrechnung der Landesfinanzhilfe**

1. Die Ziffern IX „Finanzmittel des Landes“ der Anlagen 1 und 2 zum Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2004 in der Fassung der 2. Ergänzungsvorlage, letztmalig geändert durch den Ratsbeschluss vom 31. Mai 2011, werden wie folgt geändert:
 - 1.1. Für die in § 16a Abs. 1 KiTaG aufgeführten Gruppen (Krippengruppen) werden die Einnahmen aus der Finanzhilfe des Landes für Personalkosten
 - für den Zeitraum 01. Januar 2012 bis 31. Juli 2012 pauschal in der Höhe von 38,5% der Teilpauschalen „Leitung (und Verwaltung)“ und „Betreuungsdienst“ angerechnet.
 - ab dem 01. August 2012 pauschal in Höhe von 39,0% der Teilpauschalen „Leitung (und Verwaltung)“ und „Betreuungsdienst“ angerechnet.
 - 1.2. Für die im Rahmen der kommunalen Förderung als Familiengruppen bezeichneten altersübergreifenden Gruppen werden Einnahmen aus der Finanzhilfe des Landes für Personalkosten
 - für den Zeitraum 01. Januar 2012 bis 31. Juli 2012 pauschal in der Höhe von 29,0% der Teilpauschalen „Leitung (und Verwaltung)“ und „Betreuungsdienst“ angerechnet.
 - ab dem 01. August 2012 pauschal in Höhe von 29,5% der Teilpauschalen „Leitung (und Verwaltung)“ und „Betreuungsdienst“ angerechnet.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, künftige erforderliche Anpassungen des pauschalen Anrechnungssatzes eigenverantwortlich vorzunehmen.

Begründung:Zu 1.:

Wie bereits in der Begründung der Ratsbeschlüsse 13095/10 vom 11. Mai 2010, 13620/10 vom 21. September 2010 und 14182/11 vom 31. Mai 2011 ausgeführt, kann die zutreffende Höhe der pauschalen Anrechnung der Landesfinanzhilfe erst nach Feststehen sämtlicher für die Förderung maßgeblicher Faktoren kalkuliert werden.

Die Dynamisierung der Personalkostenpauschale für das Haushaltsjahr 2012 mit der damit verbundenen Veränderung der landesfinanzhilferelevanten Förderungsanteile sowie die Erhöhung der (Landes)finanzhilfe nach den §§ 16, 16a Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Ki-TaG) um 1,5 vom Hundert ab dem Kindergartenjahr 2012 / 2013 gemäß § 22 Abs. 2 Ziffer 4 KiTaG erfordert die Anpassung des pauschalen Anrechnungssatzes um für die oben genannten Zeiträume bzw. ab den oben genannten Zeitpunkten eine unangemessen abweichende pauschale Anrechnung zu vermeiden.

Die beabsichtigte Änderung wurde den städtischen Kooperationspartnern vor Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu den bereits in den zu dieser Thematik gefassten Ratsbeschlüssen dargestellten finanziellen Auswirkungen entstehen durch die erneute Anpassung der genannten Anrechnungszeiträume bzw. Anrechnungszeitpunkte eine erhöhte Anrechnung der Landesfinanzhilfe auf die Förderung und dadurch eine entsprechende Absenkung der Nettoförderung um rund 51,1 Tsd. Euro im Haushaltsjahr 2012. Die Absenkung wurde bereits bei der Planung des Haushaltes 2012 berücksichtigt.

Zu 2.:

Die regelmäßig erforderlichen Anpassungen sind für den städtischen Haushalt in der Planung vorkalkuliert und führen in der Nettobetrachtung zu einer Absenkung des Förderbetrages. In so fern handelt es sich um eine verwaltungsvereinfachende Maßnahme.

I. V.

gez.

Markurth